

Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2020

Zusammenstellung der wolfsverursachten Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2020 nach den Angaben der Bundesländer. August 2020.



**Leibniz-Institut für Zoo-
und Wildtierforschung**
IM FORSCHUNGSVERBUND BERLIN E.V.



Institut für Wolfsmonitoring
und -forschung in Deutschland

SENCKENBERG
world of biodiversity



Bundesamt
für Naturschutz

Redaktion:

Ilka Reinhardt
Gesa Kluth

LUPUS - Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland

Projektleitung DBBW:

Markus Ritz

Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz

Fachbetreuung im BfN:

Sandra Balzer
Katharina Steyer

Fachgebiet II 1.1 "Zoologischer Artenschutz"

Zitiervorschlag: Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2021):
Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2020. 40 S.

Stand: Die Informationen zu Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in 2020 basieren auf Angaben der Bundesländer mit Stand der letzten Übermittlung vom August 2020.

Inhalt

Nutztierhaltung im Wolfsgebiet	2
Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland	2
Welche Nutztierarten sind betroffen?	5
Förderung von Präventionsmaßnahmen	8
Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden	23
Literatur	33
Weiterführende Literatur zum Thema	34
Weiterführende Links zum Thema	34
Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download	37
Abkürzungen	38

Nutztierhaltung im Wolfsgebiet

Herdenschutz gehört überall dort zur guten fachlichen Praxis der Nutztierhaltung, wo Wölfe dauerhaft vorkommen. Wölfe unterscheiden nicht zwischen wildlebenden und domestizierten Huftieren. Sie töten zur Nahrungsaufnahme solche Tiere, die sie leicht überwältigen können. Kleinere Nutztiere wie Schafe und Ziegen sind für Wölfe - verglichen mit wilden Huftieren - eine sehr einfache Beute, sofern sie nicht geschützt sind.

In vielen europäischen Ländern, in denen Wölfe vorkommen, sind auftretende Nutztierrisse durch Wölfe die Hauptursache für Konflikte zwischen Mensch und Wolf. Dieser Konflikt ist so alt wie die Viehhaltung selbst; ebenso lange bekannt sind wirksame Schutzmaßnahmen. Um die Probleme dauerhaft möglichst gering halten zu können, ist der flächendeckende Schutz von Schafen und Ziegen im Wolfsgebiet notwendig.

In den Regionen und Ländern, in denen der Wolf bis heute überlebt hat, gibt es eine kontinuierliche Tradition des Herdenschutzes. Die Herden werden entweder tagsüber hinter wolfsabweisenden Zäunen gehalten oder wie eh und je von Hirten und Herdenschutzhunden bewacht und während der Dunkelheit in Nachtpferchen gekoppelt. Anders in Gebieten, in denen Wölfe völlig ausgerottet waren. Hier konnte seither auf den Herdenschutz weitgehend verzichtet werden - eine erhebliche Arbeitserleichterung für die Halter von Nutztieren. Mit der Rückkehr der Wölfe in ihre ehemaligen Verbreitungsgebiete tauchen die Wolf-Nutztier-Konflikte wieder auf. Die Art und Weise der Nutztierhaltung muss dort wieder an die Anwesenheit von Wölfen angepasst werden. Dies ist für die Betroffenen zum Teil mit einem Mehraufwand an Arbeit verbunden, wenn etwa verbesserte Zaunsysteme eingesetzt werden, deren Handhabung unter Umständen arbeitsaufwendiger ist. Auch der Einsatz von Herdenschutzhunden ist mit Aufwand verbunden.

Vergleiche der Nutztierschäden in verschiedenen europäischen Ländern zeigen, dass das Ausmaß der Schäden an Nutztieren weder von der Größe des Wolfsbestandes in einem Land noch von der Anzahl der Nutztiere abhängen. Entscheidend ist, wie gut oder schlecht vor allem Schafe und Ziegen vor Wolfsübergriffen geschützt werden (Kaczensky 1996, Linnell & Cretois 2018). Dies wird durch Erfahrungen der letzten 20 Jahre in Deutschland bestätigt.

Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland

Seit der Rückkehr der Wölfe nach Deutschland werden die Schäden an Nutztieren in den Bundesländern erfasst. Um einen deutschlandweiten Überblick über deren Entwicklung zu bekommen, wird seit 2016 durch die DBBW im Auftrag des BfN einmal jährlich bei allen Bundesländern eine Abfrage zu den wolfsverursachten Schäden an Nutztieren durchgeführt. Die DBBW fasst die gemeldeten Zahlen bundesweit zusammen und bereitet sie für den jährlichen Bericht auf. Der hier vorliegende Bericht beinhaltet die Angaben zu wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland im Jahr 2020 sowie zu den in diesem Zeitraum in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen für Präventions- und Ausgleichszahlungen. Die jährlichen Statusberichte zur Entwicklung des Wolfsbestandes in Deutschland werden ebenfalls durch die DBBW erstellt und auf ihrer Webseite veröffentlicht (www.dbb-wolf.de). Dort finden sich auch detaillierte Informationen zur Wolfssituation in den einzelnen Bundesländern. Die amtlich abgestimmten Zahlen für das Monitoringjahr 2020/21 werden im Herbst 2021 vorliegen. Für das Monitoringjahr 2019/20 wurden in Deutschland 128 Rudel (Wolfsfamilien), 39 Wolfspaare und 9 territoriale Einzeltiere nachgewiesen (DBBW 2021).

Die Auswertung der von den Bundesländern gemeldeten Daten zeigt ein differenziertes Bild der Schadenssituation. Während die Anzahl der Übergriffe gegenüber dem Vorjahr deutschlandweit um 6% zunahm, stieg die Anzahl der geschädigten Nutztiere um 37% (Abb. 1). Allerdings verläuft die Entwicklung der Schadenszahlen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. In den Ländern mit den meisten Wölfen (mehr als 10 Wolfsterritorien im Jahr 2019), stieg die Anzahl der wolfsverursachten Übergriffe in einigen stark an (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen), während sie in anderen deutlich abnahm (Sachsen) bzw. nur moderat zunahm (Sachsen-Anhalt). In den Bundesländern, mit einer deutlichen Zunahme der Schäden, stiegen im Vergleich zum Vorjahr insbesondere die Übergriffe auf Schafe an (vgl. Tab. 1 und Tab. 1, DBBW 2020).

Übergriffe auf Nutztiere kommen vor allem dort vor, wo Schaf- und Ziegenhalter sich noch nicht auf die Anwesenheit von Wölfen eingestellt und Schutzmaßnahmen getroffen haben. Das sind zum einen Gebiete, in die Wölfe neu einwandern und Territorien etablieren. Allerdings zeigen die auf den Webseiten der Bundesländer veröffentlichten Karten der Verteilung der Nutztierrisse, dass es auch in Gebieten mit mehrjähriger Wolfspräsenz noch immer zu Übergriffen kommt. Eine fachgerechte Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen in Wolfsgebieten ist noch immer keine Selbstverständlichkeit.

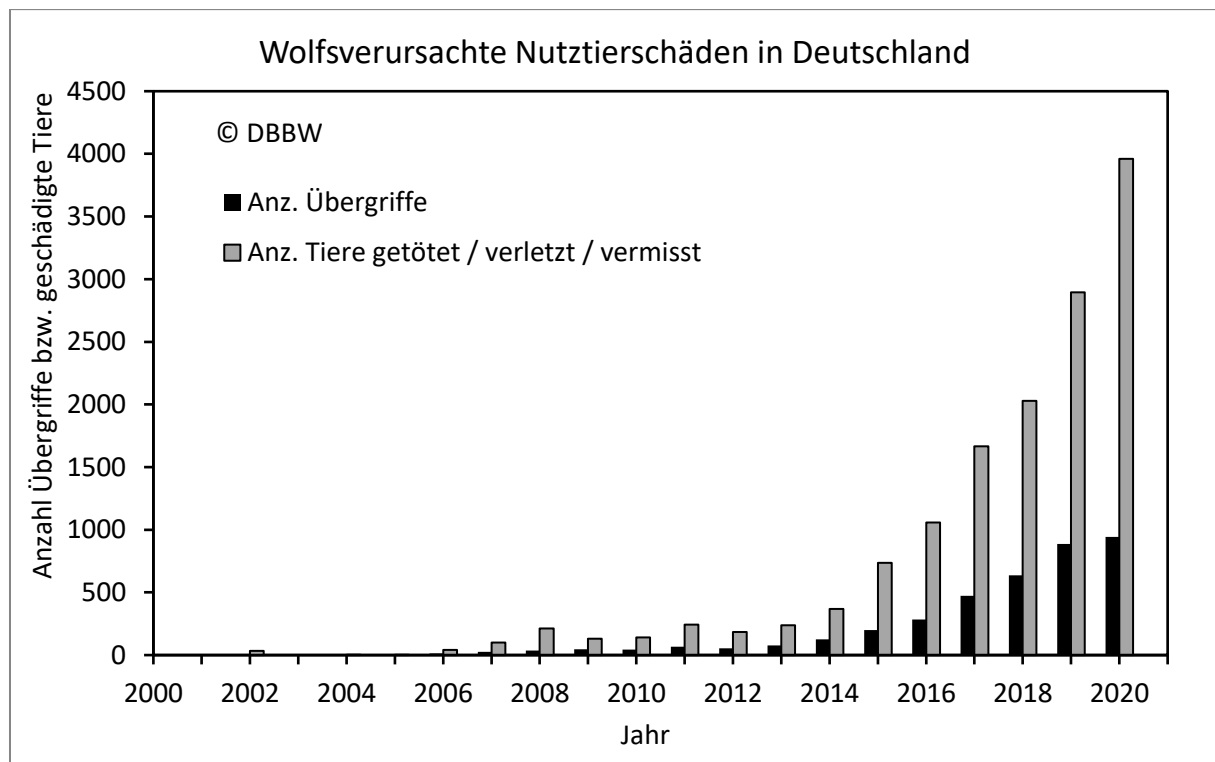


Abb. 1: Entwicklung der wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland von 2000 bis 2020. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern (siehe Tab. 8). *Development of wolf caused livestock damages in Germany 2002 – 2020 (black = number of attacks, grey = number of animals killed/ wounded/ missing). The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states (see table 8).*

In den meisten Bundesländern ist zumindest in den amtlich ausgewiesenen Wolfs- oder Präventionsgebieten, nach einer Übergangsfrist, der definierte „Mindestschutz“ von Schafen, Ziegen und Gehegewild die Voraussetzung, um im Schadensfall Anspruch auf Ausgleichszahlung zu haben (Tab. 7). Der „Mindestschutz“ ist ein Kompromiss zwischen dem Aufwand des Tierhalters und der Sicherheit gegenüber Wolfsangriffen. Er ist nicht der Schutz, der Wolfsübergriffe am effektivsten abwendet. Die meisten Bundesländer akzeptieren 90 cm hohe Elektronetze als Mindestschutz.

Teilweise erfüllen bereits nicht elektrifizierte Festzäune die Anforderungen des Mindestschutzes, obwohl diese keinen guten Schutz vor Wolfsübergriffen bieten. Empfohlen (und in der Regel auch gefördert) werden höhere Elektrozäune, z.B. stromführende Zäune mit einer Höhe von 120 cm, welche ausreichend unter Spannung stehen und die so bodennah abschließen, dass ein Unterkriechen verhindert wird (BfN 2019). Fälle, in denen Wölfe nachweislich wiederholt empfohlene Schutzmaßnahmen überwinden, sind selten.

Die Zahlen über die wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland (Abb. 1) und in den Bundesländern (Tab. 1) geben keinen Aufschluss darüber, ob und in welchem Umfang die Tiere zum Zeitpunkt des Übergriffs geschützt waren. Auf Grund der unterschiedlichen Definitionen des Mindestschutzes in den Bundesländern und der unterschiedlichen Art und Weise in der die Daten hinsichtlich der Schutzsituation in den Ländern erhoben und ausgewertet werden, ist es im Rahmen dieses Berichtes nicht möglich, die wolfsverursachten Schadensfälle länderübergreifend in Bezug auf die Schutzsituation zusammen zu führen. Für die Interpretation der Schadenszahlen ist es jedoch wichtig, diese im Zusammenhang mit den angewandten Präventionsmaßnahmen zu betrachten. Nur wenige Bundesländer geben auf ihren Internetseiten detailliertere Informationen zu den wolfsverursachten Nutztierübergriffen, die auch Angaben zum Herdenschutz enthalten.

In einigen Bundesländern war 2020 demnach in über 80 % der Übergriffe auf Schafe und Ziegen kein bzw. nur ein eingeschränkter Mindestschutz vorhanden (Niedersachsen, NLWKN 2021; Schleswig-Holstein, MELUND 2021). In anderen Bundesländern war in knapp der Hälfte bis zweidrittel der Fälle kein ausreichender Mindestschutz installiert (Brandenburg 64 %, LfU 2021; Sachsen-Anhalt 58 %, LAU 2021; Sachsen 47 %, Fachstelle Wolf 2021). Die Angabe „Mindestschutz vorhanden“ bedeutet zudem nicht automatisch, dass ein Wolf diesen Schutz auch überwunden hat. Diese Formulierung wird auch verwendet, wenn ein Mindestschutz prinzipiell vorhanden war, die Schafe jedoch bspw. aus ihrer Koppel ausgebrochen sind. Letzteres kommt besonders oft bei kleinen Koppeln vor, wie sie von Hobbyhaltern mit wenigen Schafen häufig verwendet werden. Wenn die Schafe innerhalb der Koppel einer Gefahr nicht ausreichend ausweichen können, brechen sie nicht selten aus. In diesen Fällen wird in der Regel der Mindestschutz anerkannt und Tierhaltende erhalten Ausgleichszahlungen. Der Wolf hat in diesen Fällen oft jedoch keine Schutzmaßnahmen überwunden, sondern ausgebrochene Schafe verletzt/ getötet. Wie erwähnt fallen in einigen Bundesländern auch Zaunsysteme unter den Mindestschutz, die von Wölfen leicht überwunden werden können. In den 44 Fällen, in denen es in Sachsen 2020 trotz Mindestschutz Übergriffe auf Schafe und Ziegen gab, waren in 19 Fällen (43%) Festzäune installiert (Fachstelle Wolf 2021).

Um Übergriffe auf Schafe und Ziegen zu vermeiden, ist es wichtig, dass Präventionsmaßnahmen möglichst frühzeitig im gesamten Vorkommensgebiet des Wolfes etabliert werden. Wölfe können an nicht oder nicht ausreichend geschützten Schafen und Ziegen schnell lernen, dass diese Tiere eine einfache und lohnende Beute sind. Je häufiger ein Wolf Erfolg hatte, desto mehr wird er „insistieren“ auch weiterhin Nutztiere zu erbeuten. Mit jedem gelungenen Übergriff lernt das Tier dazu. Es wird regelrecht trainiert, die Schwachstellen in Schutzmaßnahmen zu finden und auszunutzen. Solche Individuen können schließlich auch lernen, einfache Schutzmaßnahmen, wie 90 cm hohe Elektronetze zu überwinden, welche für die meisten Wölfe ohne eine solche Erfahrung eine ausreichende Schutzwirkung haben, sofern sie funktionstüchtig sind. In den Territorien dieser Wölfe erhöht sich schließlich für alle Nutztierhaltende der Mehraufwand für den Schutz ihrer Tiere. Deshalb sollten Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen von Anfang an flächendeckend eingesetzt werden. Viele Bundesländer haben detaillierte Informationen zu bewährten Schutzmethoden zusammengestellt.

Eine Auflistung dieser Informationsmaterialien sowie Links zu den entsprechenden Webseiten der Bundesländer sind im Anhang dieses Berichtes zu finden.

Tab. 1: Wolfsverursachte Nutztierschäden sowie Anzahl der Übergriffe für das Jahr 2020 in den Bundesländern. Die Verlustzahlen pro Tierart enthalten sowohl getötete als auch verletzte/ vermisste Tiere. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern (siehe Tab. 9). Die Angaben sind unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Nutztiere zum Zeitpunkt des Übergriffs durch Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren.

Wolf caused damages on livestock and number of wolf attacks on livestock in 2020 by federal states. Damages on livestock include animals killed, wounded and missing. The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states (see table 9). Numbers in this table do not indicate if livestock protection measures were implemented at the time of attack.

Bundesland	Anzahl						
	Schafe	Ziegen	Rinder	Gehege-wild	Andere*	Summe	Übergriffe
BB (Brandenburg)	668	21	89	82	4	864	277
BE (Berlin)	0	0	0	0	0	0	0
BW (Baden-Württemberg)	14	4	0	0	0	18	7
BY (Bayern)	37	1	0	1	0	39	11
HB (Bremen)	5	0	0	0	0	5	1
HE (Hessen)	19	1	2	0	0	22	7
HH (Hamburg)	0	0	0	0	0	0	0
MV (Mecklenburg-Vorpommern)	409	0	12	30	1	452	102
NI (Niedersachsen)	1393	22	32	18	12	1477	263
NW (Nordrhein-Westfalen)	41	0	0	4	1	46	22
RP (Rheinland-Pfalz)	18	0	2	0	0	20	5
SH (Schleswig-Holstein)	77	0	4	0	0	81	42
SL (Saarland)	0	0	0	0	0	0	0
SN (Sachsen)	297	13	1	97	3	411	109
ST (Sachsen-Anhalt)	382	19	11	16	1	429	72
TH (Thüringen)	84	11	0	0	0	95	24
Summe	3444	92	153	248	22	3959	942

* 13 Pferde, 7 Alpaka, 2 Hunde.

Welche Nutztierarten sind betroffen?

Schafe und Ziegen werden europaweit deutlich häufiger von Wölfen getötet als größere Nutztiere (Kaczensky 1996, 1999, Linnell & Cretois 2018). Dies zeigen auch die Schadenszahlen in Deutschland (Abb. 2 und 4). Da Schafe und Ziegen relativ klein und einfach zu erbeuten sind und bei vielen Rassen das Fluchtverhalten durch die Domestikation abgemildert wurde, kommt es bei Übergriffen auf Schaf- und Ziegenherden häufig zu Mehrfachtötungen (vgl. Abb. 2 und 3).

Rinder und Pferde sind durch ihre reine Körpergröße nicht so einfach zu erbeuten wie Schafe und Ziegen. Zudem sind sie im Vergleich zu diesen mitunter von Natur aus recht wehrhaft und reagieren

teilweise aggressiv auf potentielle Bedrohungen. Allerdings gibt es deutliche individuelle und rassebedingte Unterschiede. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sich erwachsene Rinder und Pferde generell selbst vor Übergriffen schützen können und deshalb keines Herdenschutzes bedürfen. Übergriffe auf Rinder und Pferde kommen in Europa vor allem dort gehäuft vor, wo wilde Huftiere und die Haltung von Schafen selten sind. Wenn Wölfe große Nutztiere töten, handelt es sich oft um Jungtiere oder Kleinrassen sowie um einzeln gehaltene Rinder oder Pferde. Jedoch können Wölfe auch lernen, ausgewachsene Rinder/ Pferde zu töten. Bei den von Wölfen 2020 geschädigten Nutztieren in Deutschland handelte es sich bei 89 % der Nutztiere um Schafe oder Ziegen, bei 6 % um Gehegewild und bei 4 % um Rinder (i.d.R. Kälber. Abb. 5).

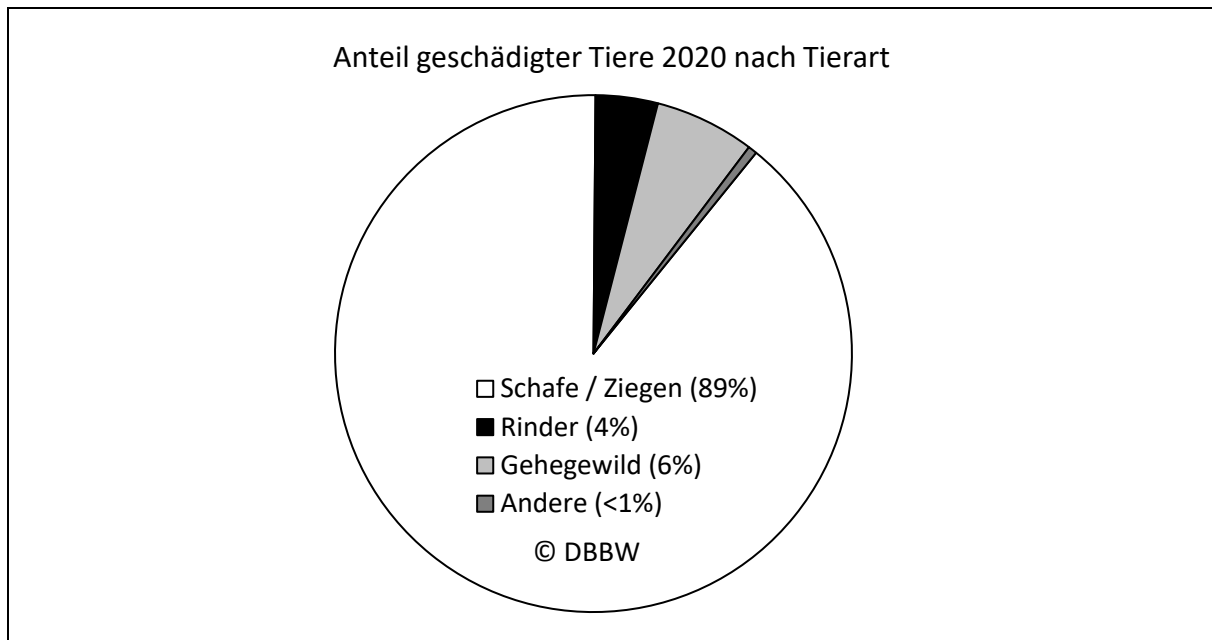


Abb. 2: Verteilung der wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte/ vermisste Tiere) auf verschiedene Nutztierarten in 2020 (n = 3.959). *Distribution of wolf caused livestock damages (number animals killed/ wounded/ missing) according to different livestock species 2020 (n = 3.959).*

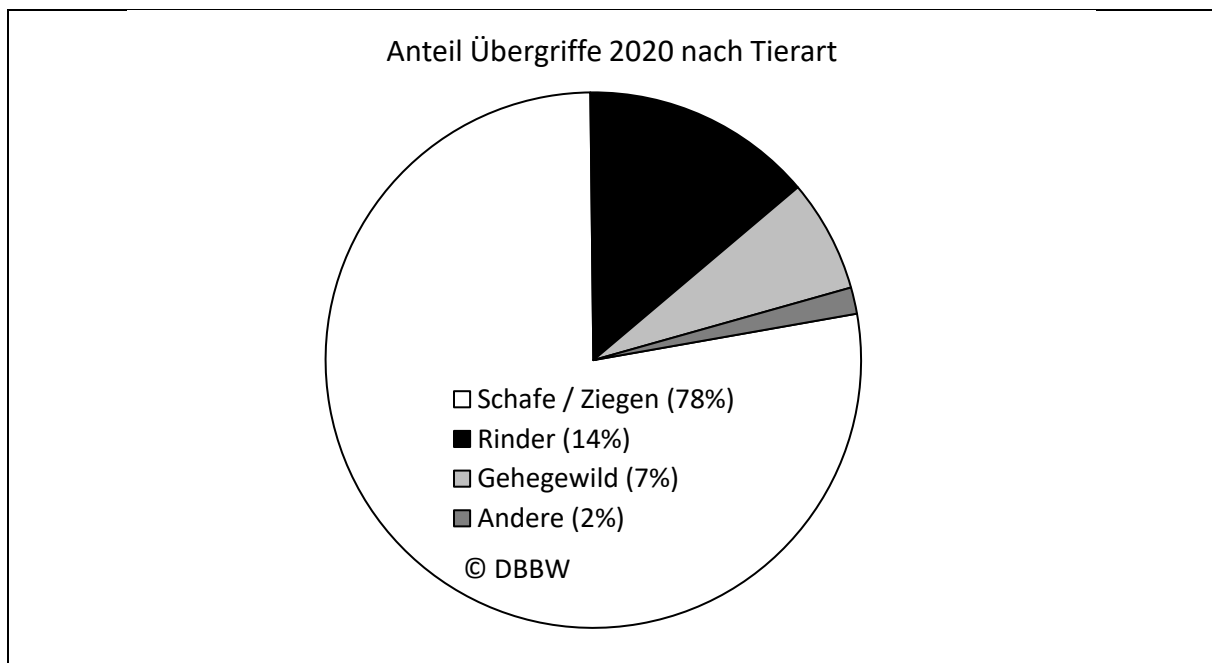


Abb. 3: Verteilung der Wolfsübergriffe (n = 942) 2020 auf die verschiedenen Nutztierarten. *Distribution of wolf attacks (n = 942) over different livestock species 2020.*

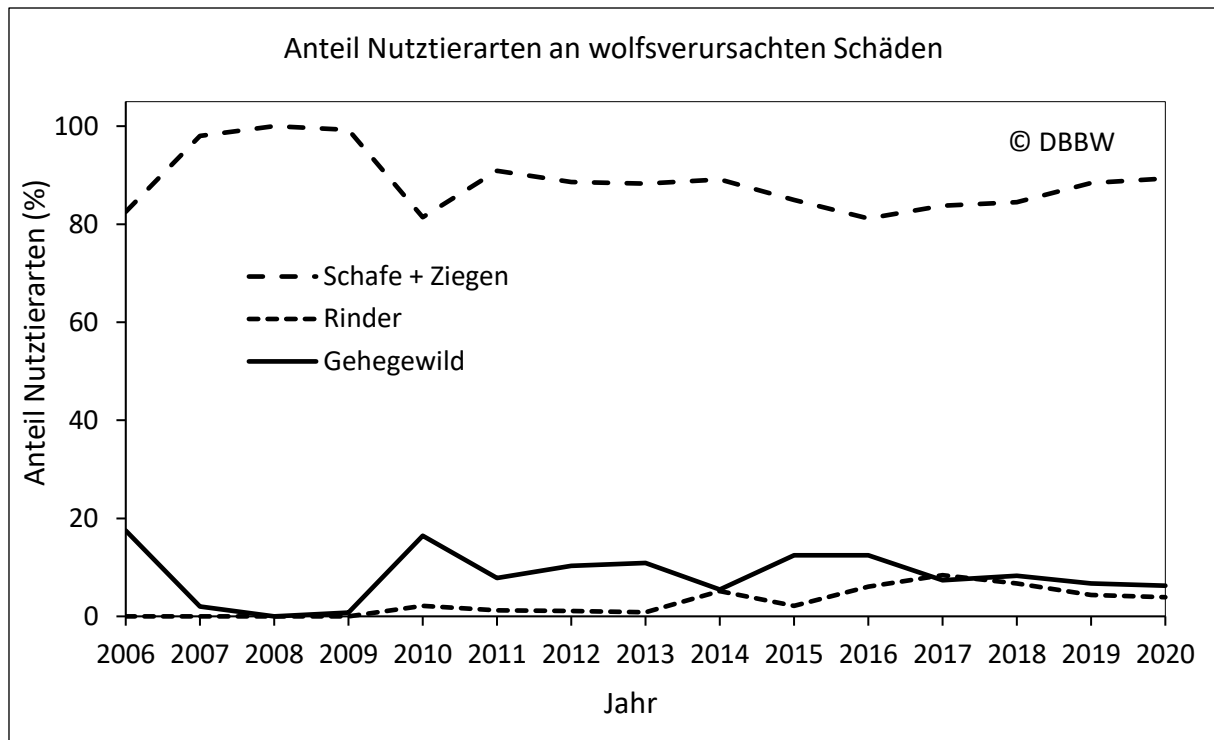


Abb. 4: Anteil der Nutztierarten an den wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte/ vermisste Tiere) über die Jahre (2006 bis 2020). *Percentage of different livestock species on wolf caused damages (number animals killed/ wounded/ missing).*

Übergriffe auf Rinder kamen 2020 vor allem in Brandenburg vor, gefolgt von Niedersachsen (Tab. 1). In Sachsen-Anhalt sind Übergriffe auf Rinder trotz wachsendem Wolfsbestand inzwischen durch den gezielten Einsatz von Herdenschutzmaßnahmen (Kamp 2021) deutlich zurückgegangen (vgl. DBBW-Berichte „Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland“ 2016 bis 2020). Betroffen sind überwiegend junge Kälber (Abb. 5). Durch die häufig übliche Zäunungsform von Mutterkuhherden mit nur ein bis zwei Stromlitzen in 60 bis 100 cm Höhe, sind Kälber für Wölfe leicht erreichbar (Kamp 2021). Teilweise schlüpfen junge Kälber auch unter der Stromlitze hindurch. Sie befinden sich dann außerhalb der Koppel und des Einwirkungsbereiches der Mutterkühe und stellen dort eine leichte Beute für Wölfe dar. Zudem kann das Verteidigungsverhalten von Mutterkühen je nach Rasse sehr unterschiedlich ausgeprägt sein.

Die Verteilung der Rinderschäden innerhalb der Bundesländer zeigt, dass es in bestimmten Gebieten vermehrt zu Übergriffen kommt, während in anderen nur wenige Übergriffe auf Rinder stattfinden (z.B. LfU 2021; Kamp 2021; NLWKN 2021). Wenn einzelne Wölfe gelernt haben, Rinder zu töten, müssen auch diese vor Wolfsübergriffen geschützt werden. Anders als für Schafe und Ziegen ist für Rinder von den Bundesländern in Wolfsgebieten nicht von vornherein ein flächendeckender Mindestschutz vorgeschrieben, um im Schadensfall Anspruch auf Entschädigung zu haben. Mehrere Bundesländer fördern jedoch Präventionsmaßnahmen bei Rindern und Pferden, wenn es nachweislich zu Übergriffen durch Wölfe gekommen ist (Tab. 4). In Projekten in Brandenburg und Sachsen-Anhalt konnte demonstriert werden, dass auch Rinder erfolgreich durch Herdenschutzmaßnahmen, wie etwa elektrifizierte Zäune, geschützt werden können (Hartleb et al. 2017; LAU 2018; Kamp 2021).

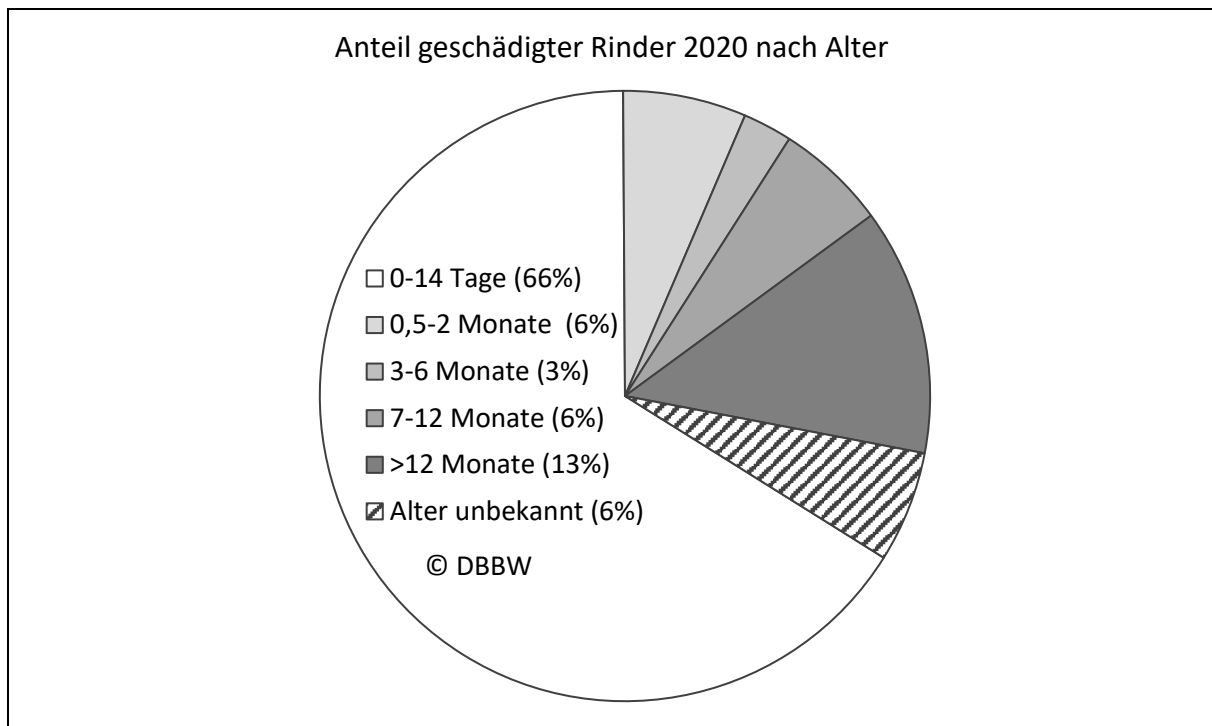


Abb. 5: Anteil durch Wölfe geschädigter Rinder 2020 nach Alter (n = 153). *Percentage of wolf caused cattle damages (animals killed/ wounded/ missing) in 2018 according to age classes (n = 153).*

Pferde sind deutlich seltener von Wolfsübergriffen betroffen. 2020 wurden zehn Übergriffe mit insgesamt 13 geschädigten Pferden gemeldet. In fünf der zehn gemeldeten Übergriffe wurde der Wolf als Verursacher genetisch bestätigt, in einem weiteren Fall konnte er genetisch nicht ausgeschlossen werden (Mischprobe mit Wolf und Hunde-DNA; evtl. Kontamination durch Hund). Bei den genetisch bestätigten Fällen handelte es sich um ein totes Mini-Shetlandpony, ein totes Shetlandpony, ein totes und ein verletztes Shetlandpony-Isländer-Mix, drei tote Hannoveraner (11, 12 und 13 Monate alt) und eine tote Tinkerstute (20 Jahre alt). Bei dem genetisch unklaren Fall handelte es sich um ein verletztes Oldenburger-Fohlen (3 – 6 Monate). Die genetisch unbestätigten Fälle betrafen ein totes Konik-Fohlen (0-14 Tage), ein verletztes Oldenburger Fohlen (3-6 Monate), sowie drei verletzte Pferde älter als 12 Monate, darunter ein Minishetlandpony, ein Quarter-Horse und ein Welsh Cob.

2020 wurde in Deutschland ein Fall mit zwei verletzten Hunden registriert. Dabei handelte es sich um Herdenschutzhunde im Einsatz, die nach einem Wolfsübergriff auf eine Schafherde Verletzungen aufwiesen. Genetisch wurde dieser Fall nicht bestätigt.

Förderung von Präventionsmaßnahmen

Ausgleichszahlungen für Schäden durch Wölfe gibt es in vielen europäischen Ländern (Linnell & Cretois 2018). Förderungen von Präventionsmaßnahmen sind wesentlich seltener. Wo Wölfe nie verschwunden waren, gehört der Schutz vor Wolfsübergriffen zum normalen Herdenmanagement. Unterstützung für Prävention gibt es in solchen Ländern in der Regel nur im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten. In vielen dieser Länder waren Wölfe zwar nicht vollständig ausgerottet, jedoch örtlich stark reduziert. Das Wissen um traditionelle Herdenschutzmethoden war zumindest regional in Vergessenheit geraten. Mit der Erholung der Wolfsbestände vergrößern sich die bekannten Konflikte. Im Rahmen von Projekten werden traditionelle Herdenschutzmethoden (z.B. Herdenschutzhunde)

wiederbelebt und mit neuen Methoden (z.B. Elektro-Zäunen) kombiniert (z.B. im Rahmen von EU-LIFE-Projekten).

Dort, wo Wölfe erst in neuerer Zeit zurückgekehrt sind, werden Herdenschutzmaßnahmen in der Regel staatlich unterstützt. So sollen die Konflikte möglichst geringgehalten und die Akzeptanz verbessert werden. Herdenschutzmaßnahmen bieten zwar keinen vollkommenen Schutz, können Schäden jedoch effektiv verringern (Linnell & Cretois 2018).

In Deutschland gibt es in fast allen Bundesländern mit etablierten Wolfsvorkommen staatliche Zuschüsse für den Herdenschutz von kleineren Nutztieren (Schafe und Ziegen) und Gehegewild. In der Regel werden dafür Landesmittel verwendet (Tab. 3). In den meisten Bundesländern können inzwischen nicht nur Nutztierhaltende im Haupt- und Nebenerwerb, sondern auch Kleinst- oder Hobbyhalter Förderungen beantragen (Tab. 4). Allerdings gibt es in mehreren Ländern Bagatellgrenzen (Tab. 6). Andere Bundesländer, wie z.B. Sachsen haben keine Bagatellgrenzen eingeführt, weil mit der Förderung gerade auch Kleinsthalter erreicht werden sollen, bei denen es (in Sachsen) besonders häufig zu Schadensfällen kommt. Der Schutz von Rindern und Pferden wird in den Bundesländern spätestens dann gefördert, wenn es zu Übergriffen auf diese Tierarten gekommen ist. Zum Teil wurden dafür eigene Förderkulissen ausgewiesen (Tab. 5). Eine Zusammenstellung der 2020 in den Bundesländern geltenden Präventionsregelungen ist in den Tabellen 3 bis 6 aufgeführt.

Die Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen beträgt in Deutschland ein Vielfaches dessen, was für einen reinen Schadensausgleich aufgewendet wird (Abb. 6). Dahinter steht der Gedanke, die Akzeptanz für die zurückkehrenden Wölfe zu erhöhen und den Betroffenen im ländlichen Raum die Koexistenz mit ihnen zu erleichtern.

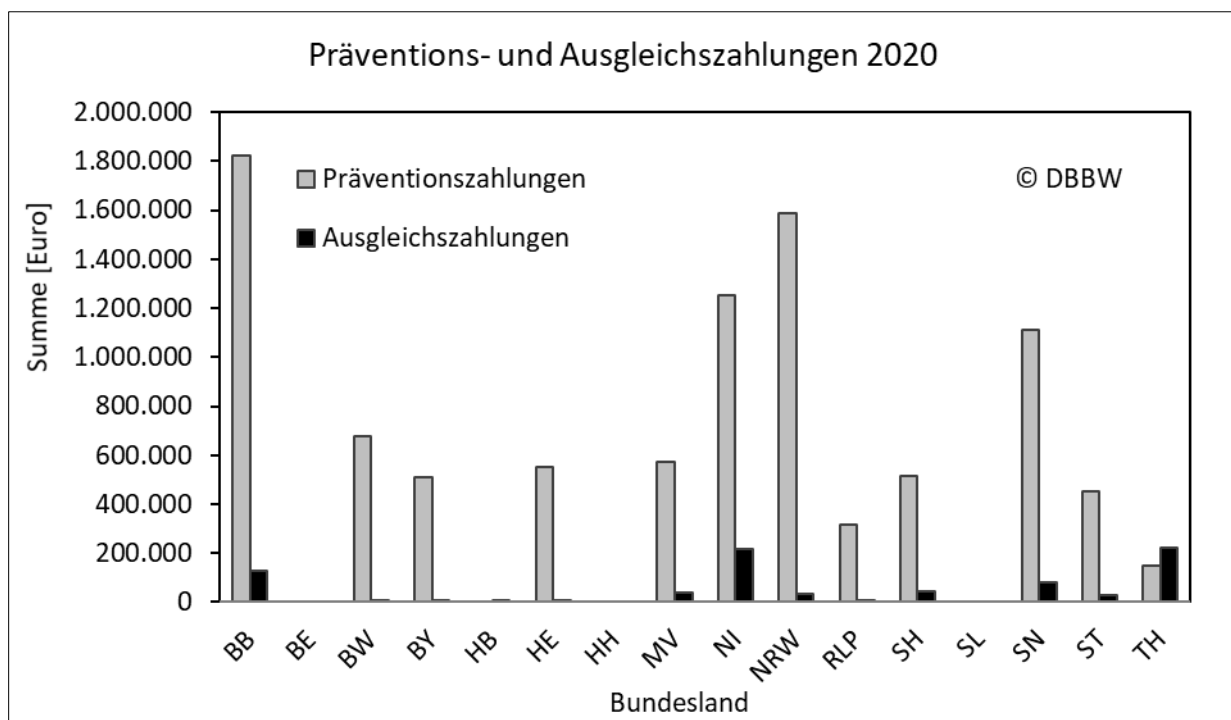


Abb. 6: Zusammenstellung der 2020 in den Bundesländern geleisteten Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7). *Payment for prevention measures and for compensation of wolf caused damages by federal states in 2020. Note: The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states. In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 7).*

In Deutschland lagen die Ausgaben für Herdenschutzmaßnahmen im Jahr 2020 mit 9.504.689 € über 10-mal höher als die Ausgaben für Ausgleichszahlungen entstandener Schäden (800.294 €) (Tab. 2, Abb. 6). Zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es Unterschiede, welche Herdenschutzmaßnahmen gefördert werden und wie hoch die einzelnen Fördersätze sind. Während die meisten Bundesländer für Schafe und Ziegen bereits den Grundsatz fördern, finanzieren andere nur den präventionsbedingten materiellen Mehraufwand. In mehreren Bundesländern werden die förderfähigen Ausgaben für Präventionsmaßnahmen (selbst für den Grundsatz) inzwischen mit bis zu 100% gefördert. Welche Herdenschutzmaßnahmen von den einzelnen Bundesländern mit welchen Fördersätzen finanziert werden, ist in Tabelle 5 aufgelistet. Die Bundesländer setzen unterschiedliche Schwerpunkte in der Herdenschutzförderung (Tab. 2). Während einige vergleichsweise wenige, jedoch kostenintensive Präventionsfälle fördern, häufig nach dem Eintritt von Schadensereignissen, versuchen andere vor allem vorbeugend zu agieren und möglichst viele vor allem auch kleinere Nutztierhaltungen zu fördern. Einige Bundesländer mit vergleichsweise wenigen Wolfsterritorien (z.B. Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg) versuchen bereits im Vorfeld der zu erwartenden weiteren Ausbreitung des Wolfes möglichst viele Nutztierhaltungen zu erreichen.

Tab. 2: Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Nutztierschäden sowie die Anzahl der geförderten Präventionsfälle und die Anzahl der Übergriffe in den Bundesländern 2020. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7). Die Angaben beziehen sich auf die im Kalenderjahr 2020 ausgezahlten Mittel. Nicht alle beantragten und bewilligten Mittel werden noch im selben Kalenderjahr ausgezahlt. *Payment for prevention measures and for compensation of wolf caused damages by federal states in 2020. Note: The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states. In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 7).*

Bundesland	Präventionszahlungen [€]	Geförderte Präventionsfälle	Ausgleichszahlungen [€]	Anzahl Übergriffe
BB	1.821.867	182	125.658	277
BE	0	0	0	0
BW	675.065	164	1.420	7
BY	510.423	94	7.982	11
HB	0	0	310	1
HE	550.000	427	2.330	7
HH	0	0	0	0
MV	572.000	116	39.330	102
NI	1.250.000	228	214.665	263
NW	1.585.217	372	31.837	22
RP	315.436	125	4.782	5
SH	515.258	51	42.588	42
SL	0	0	0	0
SN	1.108.813	1010	81.068	109
ST	450.698	86	26.803	72
TH	149.913	105	221.522	24
Summe	9.504.689	2960	800.294	942

Dass sich die Finanzierung des Herdenschutzes nicht in allen Bundesländern mit langjährigen Wolfsvorkommen deutlicher in verringerten Schadenszahlen niederschlägt, liegt vor allem daran, dass der Schutz von Schafen und Ziegen vielerorts noch nicht flächendeckend umgesetzt wurde. Wie bereits dargelegt, betreffen viele Übergriffe nach wie vor ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Tiere, auch in den Gebieten, die schon länger vom Wolf besiedelt sind. Hinzu kommt, dass die reine Förderung von Schutzmaßnahmen nicht garantiert, dass diese auch korrekt angewandt werden (Frank & Eklund 2017). Neben der finanziellen Unterstützung ist auch eine fachliche Begleitung erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Funktionstüchtigkeit der geförderten Schutzmaßnahmen auch längerfristig gewährt wird (Kamp 2021). Daten aus Niedersachsen zeigen, dass selbst in ausgesprochenen Schaden-Hotspots der Großteil der Übergriffe auf nicht/ nicht ausreichend geschützte Tiere stattfindet (NLWKN 2021). Die Wölfe in diesen Gebieten haben daher einen hohen Anreiz, ihr Verhalten beizubehalten und zu versuchen, einfache oder unzureichende Schutzmaßnahmen zu überwinden. Spätestens wenn es in einem Gebiet zu einer Häufung von Nutztierübergriffen kommt, sollte hier proaktiv an Nutztierhaltende herangetreten, diese beraten und Herdenschutzmaßnahmen auf Schwachstellen überprüft werden.

Tab. 3: Übersicht über die Finanzierung von Schutzmaßnahmen, die fördernden Institutionen, die zugrunde liegende Rechtsnorm und die Herkunft der Finanzmittel in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2020. *Overview of financing of mitigation measures, legal norms and sources of funding by federal states in 2020.*

Land	Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe?	Fördernde Institution	Rechtsnorm	Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln
BB	ja	Land Brandenburg, LELF	Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)	Landesmittel
BE	nein; Einzäunung in Berlin wegen Schutz vor Hunden bereits weitgehend wolfsicher			
BW	ja, innerhalb ausgewiesener Fördergebiete zur Wolfsprävention	Landratsamt	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegeleitlinie - LPR)	Landesmittel
BY	ja	StMUV (Abwicklung über Landwirtschaftsverwaltung)	"Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf" (FÖRIHW): https://www.stmuvm.bayern.de/themen/naturschutz/bayerns_naturvielfalt/wildtiermanagement/doc/foerderrichtlinie_investition_herdenschutz_wolf.pdf	Landesmittel
HB	ja	SKUMS	Richtlinie Wolf	Land
HE	pauschale Erhöhung des Landschaftspflege-Fördersatzes zur Unterstützung der guten landwirtschaftlichen Praxis (Mindeststandard)	Naturschutz, abgewickelt über landwirtschaftliche Förderung	HALM-Programm	Landesmittel
HH	Finanzierung im Einzelfall im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen möglich.	keine Angabe	keine Angabe	nur Land
MV	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Ämter für die Biosphärenreservate; Nationalparkämter	FöRLWolf M-V http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf	Landesmittel und Bundesmittel (zusätzliche Nutzung der GAK)
NI	ja	LWK	notifizierte "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)"	Landesmittel
NW	ja	Bezirksregierungen	Förderrichtlinien Wolf III-4-615.14.01.01 vom 31.01.2017 (geändert am 17.03.2020)	Landesmittel

Tab. 3: Fortsetzung.

Land	Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe?	Fördernde Institution	Rechtsnorm	Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln
RLP	ja	Stiftung Natur und Umwelt RLP	keine (Stiftung geht in Vorleistung, späterer Ausgleich mit Landesmitteln)	Stiftungs- / Landesmittel
SH	ja	MELUND	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Landesmittel
SL	ja	Ministerium	RL zur Förderung von Aufwendungen zur Vermeidung o. Minderung von durch Großkarnivoren verursachten wirtschaftlichen Belastungen im Zuge der Umsetzung der verschiedenen saarl. GroßK-Managementpläne = FRL-Großkarnivoren	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
SN	ja	LfULG	RL "Natürliches Erbe" (Finanzierung aus Landesmitteln)	Landesmittel
ST	ja	ALFF Anhalt	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch den Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt, Runderlass des MULE vom 08.04.2019 - 73/26-60129/2.7	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
TH	ja	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/Luchs (Richtlinie Wolf/Luchs)	nur Landesmittel und GAK

Tab. 4: Übersicht über die Fördermöglichkeiten von Schutzmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2020. *Overview of funding opportunities for mitigation measures by federal states in 2020.*

Land	Wer kann Förderung beantragen?	Für welche Nutztierarten?	Fördergebiet?
BB	alle Tierhalter (Hobbytierhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas, landwirtschaftlich gehaltenes Gehegewild, Rinder, Pferde	Land Brandenburg
BE			
BW	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, landwirtschaftlich gehaltenes Gehegewild, Kälber, Fohlen, Neuweltkameliden	Fördergebiet Wolfsprävention Schwarzwald, Fördergebiet Wolfsprävention Odenwald
BY	alle Tierhalter, die Flächen in der ausgewiesenen Förderkulisse haben, auch Hobbyhalter	Schafe, Ziegen, Kälber ggf. mit Mutterkühen, Jungrinder bis 24 Monate und Kleinrinderrassen. Gehegewild, Einhuferfohlen ggf. mit Stuten und Pferde unter 30 Monate, Kleinpferde und Ponys, Straußenvögel, Neuweltkameliden, Schweine im Freiland	Vom LfU ausgewiesene Förderkulissen Aktuelle Kulissen unter https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/herdenschutz/herdenschutz_wolf/index.htm?lang=de
HB	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder, Pferde	Freie Hansestadt Bremen (Land)
HE	alle Halter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe und Ziegen	Land Hessen
HH	nur Berufsschäfer über Bewirtschaftungs-verträge	keine Angabe	keine Angabe
MV	alle Tierhalter	alle bislang von Wolfsübergriffen betroffenen Haus- und Nutztierarten sowie von gehaltenen Wildtieren (etwa Damwild)	Förderkulisse unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf
NI	Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als <u>Unternehmen</u> im Haupt- und Nebenerwerb betreiben, die Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 sowie die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu berücksichtigen. Rd.Erl. vom 03.05.2018, gültig ab 24.10.2019 Antragsberechtigt sind auch Personen mit einer nichtgewerblichen Kleinsttier- oder Hobbytierhaltung	Schafe, Ziegen, Gehegewild. Rinder in Fördergebieten (siehe Fördergebiet). Erweiterung auf Rinder und Pferde beim Auftreten von Schäden und nach Einzelfallprüfung	Schafe, Ziegen, Gehegewild: Das gesamte Landesgebiet. Rinder: Raum Wietzenhof, Raum Cuxhaven, Raum Barnstorf, Raum Nienburg (Rodewald) Pferde (und Rinder außerhalb der ausgewiesenen Kulissen): 3 amtlich bestätigte Übergriffe innerhalb 30 km 12 Monate vor Antragstellung auf die jeweilige Tierart, danach Förderung nach Einzelfallprüfung
NW	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen und Gehegewild, Erweiterung auf weitere Tierarten möglich (Entscheidung MULNV NRW)	in vom LANUV NRW festgestellten Wolfsgebieten. Wolfsverdachtsgebieten und Pufferzonen um Wolfsgebiete

Tab. 4: Fortsetzung.

Land	Wer kann Förderung beantragen?	Für welche Nutztierarten?	Fördergebiet?
RP	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild; seit 01.11.2020 auch Pferde, Rinder und Esel bis 1 Jahr, Alpakas (in Anlehnung an GAK); Erweiterung auf andere Nutztierarten möglich (Entscheidung durch MUEEF RLP)	bei Wolfspräsenz ausgewiesene Präventionsgebiete oder Pufferzonen
SH	Natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	alle Haustiere (Nutz- und Heimtiere)	Zum Wolfspräventionsgebiet erklärte Kreise des Landes (seit 2015: Herzogtum Lauenburg; 2019: Segeberg, Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen)
SL	im Grundsatz alle Schaf-, Ziegen- und Gehegewildhalter, situationsbedingte Ausweitung möglich	im Grundsatz für Schafe, Ziegen und Gehegewild, situationsbedingte Erweiterung möglich	im Grundsatz zunächst Teilgebiet nach C 1-Nachweis
SN	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Erweiterung auf andere Nutztierarten beim Auftreten von Schäden möglich	ganzes Land
ST	Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie Unternehmen im Haupt oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion	Schafe, Ziegen und Gehegewild sowie in definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen auch Rinder und Pferde (Kälber, Fohlen, Jungrinder und kleine Rinderrassen)	Schafe, Ziegen und Gehegewild im ganzen Land Rinder und Pferde nur in definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen
TH	Nutztierhalter (Hobbyhalter, Neben- und Haupterwerb)	Schafe, Ziegen und Gehegewild. Für Pferde/Rinder im Einzelfall nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff, keine Kleintiere wie z. B. Geflügel, Kaninchen	ganzes Land

Tab. 5a: Übersicht über die in den einzelnen Bundesländern geförderten Schutzmaßnahmen im Jahr 2020. *Overview of mitigation measures funded by federal state in 2020.*

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gehegewild	Sonstiges
BB	E-Zäune*, HSH, Untergrabungsschutz*	bei Rissgeschehen: wolfsabweisende Zäunung von Abkalbeweiden/ Abfohlungsweiden	Untergrabschutz, Überkletterschutz	*Gefördert wird der präventionsbedingte materielle Mehraufwand
BE				
BW	Elektrozäune und Zubehör, Untergrabschutz, dauerhaft installierte Erdung, Installation und Aufrüstung Festzäune, Unterhalt von Herdenschutzhunden	Abkalbe- und Abfohlkoppeln: Elektrozäune und Zubehör, dauerhaft installierte Erdung, Installation und Aufrüstung Festzäune	Untergrabschutz, Überkletterschutz, Material: Zubehör und ggf. dauerhaft installierter Erdung, Installation und Aufrüstung	Bei Bedarf können kurzfristig Notfall-Zaunsets ausgeliehen werden; Förderung bei Neuweltkameliden analog der Elektrozaunförderung von Schafen und Ziegen
BY	mobile E-Zäune und E-Festzäune (inkl. Neuerrichtung & Zubehör) ab 90 cm Höhe. Mobile Ställe (Anschaffung HSH je nach Herdengröße. Antragsformular stand 2020 jedoch noch nicht zur Verfügung)	<u>Pferde:</u> Nur die gegenüber einer standardmäßigen Umzäunung zusätzlich anfallenden Kosten für die Sicherung gegen Wolfsübergriffe. <u>Kälber ggf. mit Mutterkühen, Jungrinder bis 24 Monate und Kleinrinderrassen:</u> Neuerrichtung von E-Festzäunen (Material inkl. Zubehör + Montage), in Ausnahmefällen auch Mobilzäune (nur mit festen Eckpfosten)	Nur die zusätzlich anfallenden Kosten (Material und Montage) für Untergrabschutz und Überkletterschutz.	Weitere Herdenschutzmaßnahmen (nur mit Stellungnahme LfU)
HB	Zäune mit Zubehör, Nachtpferche	Zäune mit Zubehör, Nachtpferche	Zäune mit Zubehör, Nachtpferche	
HE	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	Pauschale Unterstützung ohne Verpflichtung zu konkreten Investitionen. Zusätzliches Angebot: Information und Beratung zum Herdenschutz
HH	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
MV	Elektrozäune (Netze, Litzen) mind. 105 cm; Aufstockung Festzäune auf 120 cm mit Untergrabschutz; Zaunzubehör (Erdung, Weidezaungeräte; Pfähle, Flatterband) Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden	bei Vorliegen entsprechender Konstellationen im Einzelfall möglich (z.B. Abkalbebereiche)	Untergrabschutz in Form von eingelassenem Zaun, Zaunschürze; E-Litze außen	Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz (auch Herdenschutzseminare u.ä.)

Tab. 5a: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gehegewild	Sonstiges
NI	E-Zäune (Netze oder Litzen) mind. 90 cm, vollständig geschlossen. E-Litzenzaun: die unteren drei Litzen mit höchstens 20 cm Abstand zueinander und höchstens 20 cm Bodenabstand, die 4. und 5. Litze können mit bis zu 30 cm Abstand zur 3. Litze, sowie zueinander angebracht werden. Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun: mind. 120 cm hoch mit Untergrabschutz (stromführende Litze außen mit max. 20 cm Bodenabstand/ 15 cm Zaunabstand, 1 m breite Zaunschürze). Mind. 90 cm hohe Maschendraht- od. Knotengeflechtzäune, die durch Breitbandlitzen od. Stacheldraht auf 120 cm erhöht werden. Zaunzubehör: z.B. Weidezaungeräte (mind. 1 Joule Entladeenergie), Sicherheitsbox, Solarmodul; HSH	Schutzmaßnahmen siehe Schafe/Ziegen. Bei Pferden ist unbedingt auf die SICHTBARKEIT für Pferde zu achten. Einbau von sichtbarem weißem "Hippowire", "EquiFence" usw. oder vergleichbare für Pferdezüne entwickelte Drähte oder weiße Breitbandlitze. Für Rinder werden nur Litzenzäune gefördert (kein Knotengeflecht)	Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun: mind. 180 cm, incl. Untergrabschutz (stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand, 100cm breite Zaunschürze außen; bei Neubau kann Zaunschürze 30 cm in Boden eigenlassen werden). Weidezaungeräte (mind. 1 Joule Entladeenergie)	–
NRW	a) mindestens 90 cm hohes Elektronetz oder Zaun mit mindestens 5 Litzen (untere stromführende Litze max. 20 cm über dem Boden), mindestens 2,5 Kilovolt sowie 2 Joule Entladeenergie oder b) mindestens 120 cm hoher stationärer Zaun mit Untergrabschutz oder c) Erhöhung und Verstärkung eines mind. 90 cm hohen Elektro-, Litzen-, oder Maschendrahtzauns, mit jeweiligem Untergrabschutz und Zubehör (Weidezaungerät, Akku)	pauschal keine (ggf. Sonderregelung möglich)	mindestens 180 cm hoher Wildschutz- oder Maschendrahtzaun mit Untergrabschutz	z. Zt. 3 Herdenschutz-Sets (Elektronetze, Weidezaungerät, Flatterbänder, Wildkameras) können bei Bedarf kostenlos ausgeliehen werden
RLP	E-Zäune mind. 90 Zentimeter, min. 2.500 Volt, min. 2-3 Joule, HSH	5-Litzen-Draht (20-40-65-90-120 cm)	Mindestschutz wird erwartet; daher: Unterwühlenschutz, bevorzugt stromführende Litze; anteilig auch Neubau	flexibel einsetzbare Schutzzäune zur kostenlosen Ausleihe beim Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter und der SNU

Tab. 5a: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gehegewild	Sonstiges
SH	Wolfsabweisende Zäune, Herdenschutzhunde: 4 Litzenzaun (20, 40-45, 65-70, 100 cm - stromführend mind. 3.500 V) Marschgebiete der Nordseeküste; 5 Litzenzaun (20, 40, 60, 90, 120 cm - stromführend, mind. 3.500 V); Euronetz: mindestens 105 cm, stromführend, mind. 3.500 V		nein	Feste Zäune soweit diese wolfsabweisend ausgeführt wurden: Knotengeflecht (90-100 cm); Untergrabschutz (Litze oder Geflecht), Stromlitze außen auf halber Höhe, Stromlitze am oberen Rand (mit Abstandsisolatoren 10-20 cm). Stromspannung in allen stromführenden Teilen: mind. 3.500 V
SL	abhängig vom jeweiligen Bestand, eigenverantwortlicher Mindestschutz wird erwartet, i.d.R. Aufrüstung in E-Zaunhöhe, ab 100 Schafen auch HSH	nur im begründeten Ausnahmefall	abhängig vom jeweiligen Bestand, ein Mindestschutz wird erwartet, i.d.R. Untergrabschutz	nein
SN	E-Zäune, HSH	pauschal keine (ggf. nach Schäden im Einzelfall)	Untergrabungsschutz (Zaunschürze, E-Litze)	
ST	mobile Elektrozäune nebst Zubehör	mobile Elektrozäune nebst Zubehör	Untergrabschutz (Litze/Stahldraht mit langstieligen Isolatoren)	nein
TH	E-Zäune, Weidezaungeräte, HSH	im Einzelfall nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff	Untergrabungsschutz (Zaunschürze, E-Litze)	Förderung von Schutzmaßnahmen auch für sonstige Weidetiere wie z. B. Alpakas, Freilandsschweine möglich, soweit die Widerristhöhe der Tiere im ausgewachsenen Zustand von 112 cm nicht überschritten wird

Tab. 5b: Übersicht über die Fördersätze für Herdenschutzmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2020. *Overview about the amount of funding for mitigation measures by federal state in 2020.*

Land	Fördersätze für			
	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
BB	100 %	100 % für Anschaffung ausgebildeter HSH oder 100 % für Anschaffung unausgebildeter geeigneter HSH in Verbindung mit Ausbildungskosten		in Einzelfällen: Kosten für Beratung, Planung, Betreuung baulicher Investitionen durch Dritte bis max. 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben
BE				
BW	Material inkl. Zubehör: 100 % der Nettokosten; Erstellungskosten: Aufrüstung bestehender Festzäune: 100 % Nettokosten, Neubau von Festzäunen: 50 % Nettokosten; Mehrwertsteuer bei nicht Vorsteuerabzugsberechtigten	Pauschale: 1.920 €/ zertifizierter Hund/ Jahr	–	Förderung der Erstellungskosten (Aufrüstung oder Neubau) bei Ausführung durch den Tierhaltenden mit 60 % der vergleichbaren, jeweiligen Unternehmerkosten
BY	100 % des günstigsten Angebotes	(max. 3.000 €/Hund zuzüglich ggf. der Kosten für die Gebühren der Eignungsprüfung für den Hund und ggf. der Kosten für die Ausstellung des Halter-Sachkundenachweises)	keine Förderung über FÖRIHW	keine Angabe
HB	80 %	0	0	0
HE	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	pauschal 40 €/ha/a für zusätzlichen Kontrollaufwand und tägliche Dokumentation der Kontrolle, sonst keine erhöhten Anforderungen, nur Grundschutz
HH	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
MV	bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehen; alternativ bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben	bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	-	bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (z.B. Herdenschutzseminare)

Tab. 5b: Fortsetzung.

Land	Fördersätze für			
	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
NI	bis zu 100 % der Anschaffungskosten	100 % der Anschaffungskosten	–	bis zu 100 % der Anschaffungskosten
NRW	100 % Anschaffung	100 % Anschaffung und Ausbildung geeigneter HSH	nein	
RLP	100 % Anschaffungskosten	100 % Anschaffungskosten	–	100 % für Untergrabungsschutz Wildgatter (Materialkosten) - Neubau Litzenzäune max. 80 % seit 11/2020
SH	100 % der Anschaffungskosten. Fördersumme wird pauschal über den Flächenbedarf der Anzahl gehaltener Mutterschafe und Böcke berechnet	100 % der tatsächlich entstehenden Anschaffungskosten	in besonderen Einzelfällen besteht die Möglichkeit einer entsprechenden Förderung	Bereitstellung von Notfallsets nach Übergriffen bzw. in deren Umfeld im ganzen Land
SL	90 % der zuwendungsfähigen Sachkosten	90 % der zuwendungsfähigen Sachkosten	nein	nein
SN	100 % der förderfähigen Anschaffungskosten	100 % förderfähigen Anschaffungskosten	–	100 % für Untergrabungsschutz Wildgatter (förderfähige Material- u. Arbeitskosten)
ST	100 % Anschaffungskosten (netto)	keine Förderung	–	–
TH	40 % für einfachen wolfsabweisenden Grundschutz (90cm E-Zäune), 100 % für optimalen wolfsabweisenden Schutz (120cm E-Zäune). Anschaffungskosten	100 % Anschaffungskosten	keine Angaben	

Tab. 6: Übersicht über die Ober- und Untergrenzen der Präventionsförderung in den einzelnen Bundesländern 2020. *Overview of the upper and lower limits of prevention funding by federal state in 2020.*

Land	Obergrenze für Förderung?	Untergrenze für Förderung?	Ausgleich für zeitlichen Mehraufwand?	Bemerkungen
BB	Weidezaungerät ohne Solar max. 700 €, mit Solar max. 850 €, Elektronetz max. 2,20 €/m, untergrabungssichere Festzäune max. 13 €/m; HSH 4.000 €	Bagatellgrenze 500 €	nein	
BE				
BW	30.000 € pro Jahr für investive Maßnahmen / Betrieb	200 €	ja*	* Mehraufwandsausgleich (max. 450 €/ha/Jahr): entweder über Landschaftspflegevertrag mit 100 €/ha oder 1.230 €/km/Jahr (Mobilzaun-Schafe/Ziegen), 620 €/km/Jahr (Mobilzaun-Sonstige), 235 €/km/Jahr (Elektrofestzaun)
BY	keine	200 €	n.a.	Überarbeitung Merkblatt in 2021 (inkl. Einführung von Förderobergrenzen). EU-Notifizierung läuft bis Ende 2022
HB	de-minimis	200 €	nein	Förderrichtlinie Ende 2019 notifiziert
HE	de-minimis	80 € (entspr. 2 ha Mindestfläche)	ja	Mindestens die flächendeckende Einhaltung des Grundschutzes nach guter landwirtschaftlicher Praxis soll erreicht werden, bevor zusätzliche Maßnahmen speziell für den Schutz vor Wölfen erwogen werden
HH	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	
MV	keine Angabe	nein	nein	
NI	Staatliche Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, bis max. 30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb. Betriebe, die über De-minimis-Beihilfen gefördert werden, erhalten max. 20.000 € in drei Steuerjahren	unter 200 €	nein	Die Richtlinie Wolf wurde von der EU-Kommission notifiziert
NW	nein, nach Notifizierung der RL Wolf durch EU keine De-Minimis-Obergrenze	Bagatellgrenze 200 €	nein	
RP	bei der Prävention ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten bzw. seit 11/2020 30.000 € nach GAK		nein	Notifizierung der Förderrichtlinie in Bearbeitung
SH	Verfügbare Haushaltsmittel	nein	nein	
SL	De-minimis-VO bei Zuwendungen an Unternehmen	Bagatellgrenze 300 €	nein	
SN	nein, nach Notifizierung der RL Natürliches Erbe durch EU keine De-Minimis-Obergrenze	keine Bagatellgrenze	ja, ab 50 Tiere 40 €/Tier	

Tab. 6: Fortsetzung.

ST	30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger	Bagatell- grenze 500 €	nein	
TH	Keine Obergrenze für gewerbliche Tierhalter mehr. (De-Minimus Grenze zum 31.07.2019 durch Notifizierung der EU-Richtlinie weggefallen)	200 €	nein	

Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

In den meisten Mitgliedsstaaten der EU gibt es staatliche Kompensationsregelungen für durch Wölfe verursachte Schäden (Linnell & Cretois 2018). Dahinter steht die Überlegung, dass der Schutz von Wölfen und anderen großen Karnivoren in der Praxis nur umgesetzt werden kann, wenn die Belastungen der Nutztierhaltenden auf ein erträgliches Maß reduziert werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Entschädigung für von freilebenden Tieren ausgehenden Schäden an Nutztieren. Dennoch hat die Mehrzahl der EU-Länder solche Regelungen eingeführt, um die Betroffenen zu unterstützen und die Akzeptanz für Wölfe, Luchse und Bären zu erhöhen. In Ländern mit föderalem System liegt die Zuständigkeit häufig bei den einzelnen Regionen (in Deutschland in den Bundesländern); entsprechend unterscheiden sich die geltenden Kompensationssysteme dann im Detail (Tabellen 7 bis 9).

Mit den wolfsverursachten Schäden steigen auch die Ausgleichszahlungen an (Abb. 7). Insbesondere in Thüringen und Niedersachsen lagen die Ausgaben für wolfsverursachte Schäden erheblich über denen der Vorjahre. Deutschlandweit betrachtet liegen die Ausgaben für Präventionsmaßnahmen nach wie vor ein Vielfaches über denen für Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden (siehe Tab. 2 und Abb. 6).

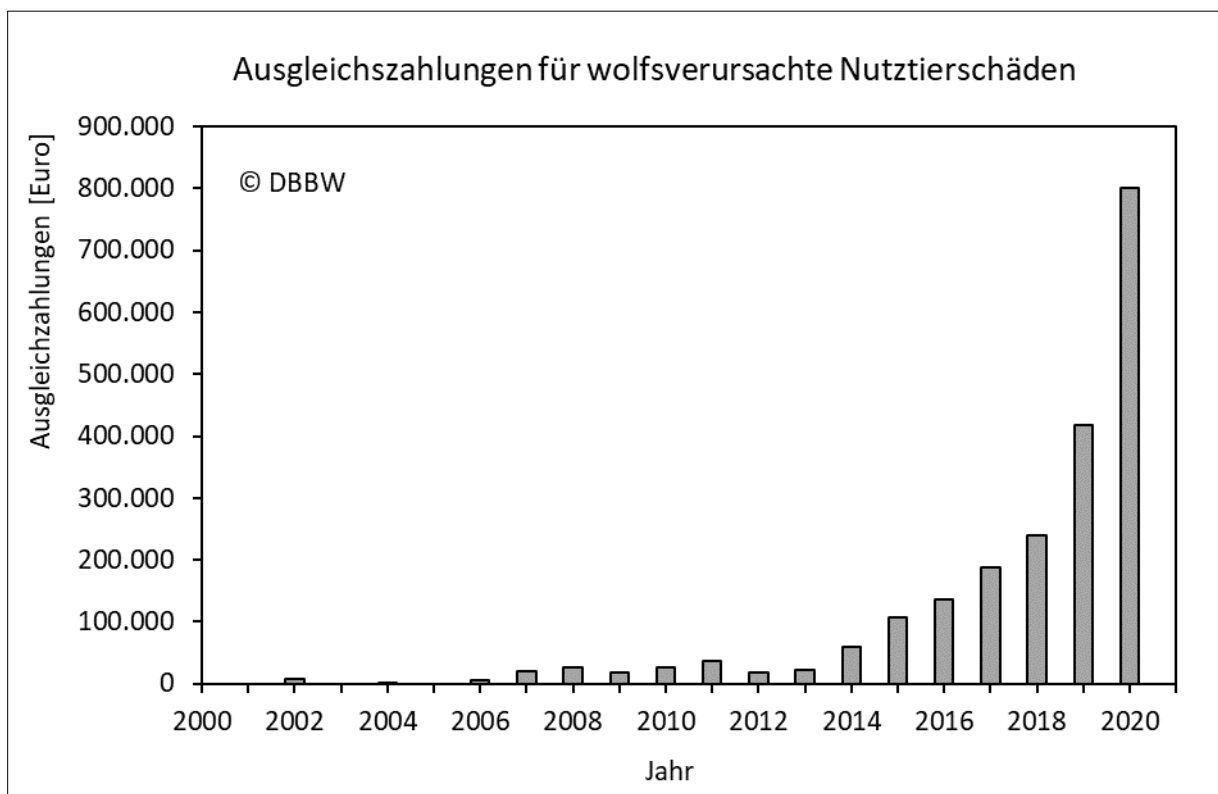


Abb. 7: Entwicklung der Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle in Deutschland. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7). *Development for wolf caused compensation payments in Germany. Note: In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 7).*

In den meisten Bundesländern ist die Kompensation für von Wölfen geschädigte Schafe, Ziegen und Gehegewild innerhalb der Förderkulisse (Gebiete, in denen Herdenschutzmaßnahmen gefördert werden) an Präventionsmaßnahmen gebunden (Tab. 7). Tabelle 8 zeigt eine Übersicht darüber, wer in den einzelnen Bundesländern die Schadensbegutachtung durchführt, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der

Verursacherfeststellung. In Tabelle 9 lassen sich die Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern nachvollziehen.

Tab. 7: Übersicht über die Regelungen zu Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden in den einzelnen Bundesländern 2020 (zu weiteren Details s. auch Tab. 8 und 9). *Compensation schemes for wolf caused livestock damages by federal states in 2020 (see table 8 and 9 for more details).*

Land	Ausgleichs- zahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
BB	ja	Landesamt für Umwelt	Richtlinie zum Ausgleich von durch Wölfe verursachten Schäden	gute fachliche Praxis (AID) wird für alle Tierhalter vorausgesetzt. Für Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas, Gatterwild gelten wolfsabweisende Mindeststandards	Nutztiere (Schafe, Ziegen, Gatterwild, Lamas/Alpakas, Rinder, Pferde/Esel/Maultiere), Hunde; Nutztiere müssen gem. ViehVV angemeldet sein
BE	noch keine Praxis, aber Zahlung wie in BB angestrebt	Oberste Naturschutz- behörde	Kulanz; strategische Überlegung	wie BB	wie BB
BW	ja	Trärgemein- schaft "Ausgleichs- fonds Wolf"*. Abwicklung der Entschädigung über die Verbände, Refinanzierung der Kosten durch das Land am Ende des Jahres zu 90%	nein	außerhalb Förder- gebiet Wolfs- prävention: nein innerhalb Förder- gebiet Wolfs- prävention: ja, nach Übergangsfrist von 1 Jahr ist Kompensation für Schafe, Ziegen, Gehegewild sowie auf geförderten Abkalbe- und Abfohlweiden an Grundschutz gebunden	Weidetiere, Gebrauchshunde
BY	ja	Ausgleichs- fonds Große Beutegreifer	nein. Aber Regelung im Aktionsplan Wolf: 80% zahlt der Bayer. Naturschutzfonds, eine Stiftung d.ö.R. (Art. 50 BayNatSchG); je 5% zahlen die Wildland Stiftung des BJV, der Bund Naturschutz, der WWF und der Landesbund für Vogelschutz	nein	Schafe, Ziegen, Gehege- wild, Rinder, Pferde, Esel, Maultiere-, und -esel, Bienen, Kleintiere (Geflügel, Kaninchen, etc.), Alpakas, Lamas, Strauße, Emus, Nandus, Gebrauchs- hunde. Schäden an Alpakas, Lamas und Straußen werden ausgeglichen, wenn sie zu einem landwirtschaftl. Zweck gehalten werden. Für die Nutztierhaltung notwendige "Gebrauchs- hunde" (Herdenschutz-, Hütehunde- bzw. Koppelgebrauchshunde)
HB	ja	SKUMS	Richtlinie Wolf	nein	Schafe, Ziegen, Gatterwild, Rinder, Pferde
HE	ja	Naturschutz	nein, aber politische Festlegung über Koalitionsvertrag	ja, Mindestschutz wird eingefordert	alle Nutztierarten
HH	ja	Naturschutz (BUKEA)	nein	nein	alle

Tab. 7: Fortsetzung.

Land	Ausgleichs- zahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
MV	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Ämter für die Biosphären- reservate; Nationalpark- ämter	nein; es besteht kein Rechtsanspruch, vgl. Förderrichtlinie Wolf (FöRLWolf M-V)	für Schafe/Ziegen und Gatterwild ja, für übrige Haus-u. Nutztiere nein	alle, wenn der Wolf als Verursacher festgestellt wurde oder mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann
NI	ja	LWK	nein; vgl. "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeits- leistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)"	für Schafe/Ziegen/ Gatterwild ja, für Rinder/Pferde nein	für Schafe/Ziegen/Gatterwild/ Rinder/Pferde/Hütehunde / Herdenschutztiere
NW	ja	Bezirksregierung	Förderrichtlinien Wolf III-4- 615.14.01.01 vom 31.01.2017 (geändert am 17.03.2020)	Außerhalb Wolfsgebiet: Nein. Innerhalb Wolfsgebiet ja. Wolfsgebiete werden von LANUV NRW festgesetzt. Übergangsfrist halbes Jahr	Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde
RP	ja	Stiftung Natur und Umwelt RLP	nein	innerhalb Präventionsgebiet ja; 1 Jahr nach Ausweisung ist Mindestschutz Voraussetzung für 100%; bis 2 Jahre 50%, dann keine Entschädigung mehr. außerhalb nein.	Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde
SH	ja	MELUND	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Innerhalb von Wolfspräventions- gebieten (WPG) ist die Kompensation an Prävention gebunden, außerhalb von WPG nicht.	für alle Haustiere (Nutz- und Heimtiere)
SL	ja	Ministerium	Richtlinie, aber freiwillige Akzeptanzförderung	ja, ein definierter Mindestschutz wird eingefordert	im Grundsatz für Schafe, Ziegen und Gatterwild, situationsbedingte Erweiterung ist möglich
SN	ja	Landesdirektion Sachsen	Ja. § 40 Abs. 6 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) i. V. m. VwV Wolf	für Schafe/Ziegen und Gatterwild ja, für Rinder/Pferde (alle übrigen Haus-u. Nutztiere) nein	alle, außer Anbindehaltung

Tab. 7: Fortsetzung.

Land	Ausgleichs- zahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
ST	ja	ALFF Anhalt	Ja, § 33 NatSchG LSA, Härteausgleich; Ausgleichszahlung für Schäden durch Großraubtiere Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich)	Innerhalb von Wolfsgebieten ist die Kompensation an Prävention für Schafe/Ziegen und Gatterwild gebunden, für Rinder und Pferde sind die aus den Vorgaben der guten fachlichen Praxis resultierenden Mindeststandards (aid) zur Einzäunung umzusetzen; außerhalb von Wolfsgebieten ist die Kompensation nicht an Prävention gebunden, dies gilt für alle Nutztiere - Die aus den Vorgaben der guten fachlichen Praxis resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung sind auch hier umzusetzen	Nutz- und Haustiere sowie Herdenschutz- und Hütehunde; Nutztiere in Anbindehaltung werden nicht entschädigt
TH	ja	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/ Luchs (Förderrichtlinie Wolf/Luchs)	ganz Thüringen ist Förderkulisser, Grundsatz (90 cm) ist Voraussetzung für Kompensationsleistung, 28 Tage Frist zur Umsetzung von Optimalschutz (120 cm oder 90 cm und Herdenschutzhund) nach 1. Übergriff	Hüte- und Herdenschutzhund, Nutztiere (ausgenommen Kleintiere wie z. B. Geflügel, Kaninchen)

* Trägergemeinschaft Ausgleichsfonds Wolf in Baden-Württemberg besteht aus: BUND BW, EuroNatur, Landesjagdverband BW, Landesnaturschutzverband BW, NABU BW, Ökologischer Jagdverband BW sowie dem Land Baden-Württemberg

Tab. 8: Übersicht über die Begutachtung im Schadensfall, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Verursacherfeststellung in den einzelnen Bundesländern 2020. *Overview of requirements for damage assessment and the required certainty of determination of the wolf as cause of damage for compensation payments by federal state in 2020.*

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
BB	vom LfU beauftragter Rissgutachter, LfU	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher "Wolf" und "Wolf nicht auszuschließen"
BE	von Oberster Naturschutzbehörde beauftragter Rissgutachter	wie BB	wie BB	"Verursacher Wolf" oder "Verursacher Wolf wahrscheinlich" (Risse sind in Berlin in der Regel auf Hunde zurückzuführen)
BW	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, in Kooperation mit den Chemischen Veterinär- und Untersuchungsämtern des Landes. Vor-Ort Begutachtung durch Wildtierbeauftragte der Landkreise	Voraussetzung ist die "unverzügliche Meldung"	nein	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
BY	geschulte ehrenamtl. Hilfskräfte (Netzwerk Gr. BG), LfU, Veterinärämter: Zweiddokumentation bei Nutztierissen	Sofortige Meldung nachdem von dem Vorfall Kenntnis erlangt wurde	keine Vorgaben.	Ausgleich kann bereits nach der Erst- und Zweiddokumentation erfolgen, wenn der begründete Verdacht auf die Verursachung durch einen Großen Beutegreifer besteht (Entscheidung LfU)
HB	Wolfsberater	keine	keine	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
HE	Dokumentation durch geschulte ehrenamtliche Helfer im Monitoring großer Beutegreifer, ggf. Veterinärpathologie und/oder genetische Untersuchung, Feststellung durch Fachdienststelle Naturschutz	unverzüglich	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
HH	geschulte Rissgutachter (in Zusammenarbeit mit SH)	unverzüglich nach Eintritt des Schadens (analog SH)	sofort nach Meldung des Schadensereignisses, i.d.R. am selben Tag (analog SH)	Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können. analog SH)
MV	geschulte Rissgutachter	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	der Wolf muss als Schadensverursacher in einem durch einen vom Land benannten Rissgutachter erstellten Rissgutachten festgestellt worden sein oder mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden können

Tab. 8: Fortsetzung.

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
NI	geschulte ehrenamtliche Wolfsberater; im Ausnahmefall von geschulten Veterinären des NLWKN-Wolfsbüros: insbesondere bei besonderen Ereignissen (z.B. Verdachtsfälle mit Pferden und Rindern)	nein ("umgehend nach Feststellung des Risses")	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung, ist aber nicht in "Richtlinie Wolf" vermerkt	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
NW	Vom LANUV NRW beauftragte Luchs- und Wolfsberater, z.T. Ehrenamtler, z. T. Behördenmitarbeiter sowie Chemische und Veterinäruntersuchungsämter erstellen Dokumentation	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung		LANUV NRW entscheidet, dass Wolf als Verursacher eindeutig festgestellt wurde oder mit hinreichender Sicherheit als Verursacher festgestellt
RP	Stiftung Natur und Umwelt RLP; Landesuntersuchungsamt RLP (LUA)	soll innerhalb 24 Std		wenn Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann
SH	geschulte Rissgutachter, Veterinäre (veterinärpathologische Untersuchungen), Erfahrene Person (Endbewertung)	unverzüglich nach Eintritt des Schadens, spätestens am Folgetag des Vorfalls - innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden	sofort nach Meldung des Schadensereignisses, i.d.R. am selben Tag	Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht sicher ausgeschlossen werden können.
SL	geschulte Landesbedienstete	ja, innerhalb von 24 Stunden nach Schadensfeststellung	eine möglichst erfolgsversprechende Probennahme gibt das Zeitfenster vor	im Grundsatz ist ein C 1 Nachweis Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung
SN	geschulte Mitarbeiter der Fachstelle Wolf beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher: "Wolf hinreichend sicher"
ST	durch das MULE LSA bestätigte und speziell geschulte Mitarbeiter (Wolfskompetenzzentrum)	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Innerhalb der Gebietskulisse muss der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können. Außerhalb der GK muss der Wolf als Verursacher bestätigt werden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
TH	2 MA TLUBN, zeitweise 4 MA TMUEN, zeitweise ein externer Dienstleister	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	keine Vorgabe aber i.d.R. am Tag der Meldung	Wolf steht als Verursacher "fest" oder "mit hoher Wahrscheinlichkeit fest"

Tab. 9: Übersicht über Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern 2020. *Overview of details of compensation payments by federal states in 2020.*

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
BB	nein	Keine Obergrenze (Ausgleichs-RL ist notifiziert, daher für Landwirte: keine de-Minimis-Relevanz).	Ermittlung der Schadenshöhe durch Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Schafe, Ziegen, Gatterwild); sonst: Erlöse aus Vorjahr, Rinder: Ermittlung der Schadenshöhe durch LfU anhand von Rasseschlüssel und Alter, Pferde: Ermittlung der Schadenshöhe über Gutachten externer Sachverständiger.	Tierarztkosten, Sachschäden z.B. an Zaunanlagen.	Keine Zahlung für schadensbedingten Mehraufwand an Arbeitszeit, kein Ausgleich an Schäden Dritter.
BE	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	
BW	nein	Bei Weidetieren die keine Schafe, Ziegen oder Rinder sind, maximale Entschädigung bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes. Für Schafe, Ziegen, Rinder und Gebrauchshunde sind die durchschnittlichen Marktpreise bzw. bei nachweislich deutlich wertvolleren Tieren deren Wiederbeschaffungswert maßgeblich	1. Für den Schadensausgleich bei Schafen, Ziegen und Rindern: durchschnittliche Marktpreise zum Zeitpunkt des Schadensereignisses (werden in den Organen der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder der jeweiligen Fachverbände veröffentlicht). Wenn der Wiederbeschaffungswert nachweislich über den Marktpreisen liegt (z.B. bei Zuchttieren), dann Wiederbeschaffungswert 2. Schäden an anderen Weidetieren werden auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes oder der von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) durchgeführten Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere, jedoch maximal bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes ausgeglichen. Die FVA kann bei der Schätzung des gemeinen Wertes das örtlich zuständige Veterinäramt um Amtshilfe bitten und/oder einen Vertreter eines Fach- oder Zuchtverbandes hinzuziehen 3. Die Höhe des Schadensausgleichs für Gebrauchshunde erfolgt aufgrund eines vom geschädigten Nutztierhalter vorgelegten Sachverständigen-gutachtens	Tierarzt- und Medikamentenkosten, Tierkörperbeseitigungskosten, Einsatzkosten, im Zuge des Übergriffs getötete oder verletzte Nutztiere oder Gebrauchshunde	
BY	50 €	30.000 €	100 % des Tierwerts, Wertermittlung durch Bayer. Landesanstalt f. Landwirtschaft	Tierarztkosten max. 35 € pro Ereignis; Sachschäden max. 500 € pro Ereignis (aber Ausnahmen im Härtefall); Arbeitsaufwand für Suche nach vermissten Tieren: 18 €/h.	Vorabhinweis: Die anstehende Änderung der Zuständigkeiten hat sich auf das Jahr 2021 verschoben.

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
HB	keine	30.000 € gesamt, 5.000 € pro Tier	100 %	Tierarztkosten, Medikamente zu 100 %.	Förderrichtlinie Ende 2019 notifiziert
HE	nein	ja Je nach Tierart unterschiedlich.	Nach Einzelfallbegutachtung, in Höhe des eingetretenen Schadens inkl. Folgekosten	Ggf. Tierarztkosten, Tierkörperbeseitigung, zerstörte Herdenschutzvorrichtung, Einzelfallentscheidung	Bisher nur Einzelfälle, Förderrichtlinie und Notifizierung in Planung
HH	nein	nein	Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere(analog SH)	Tierarztkosten (analog SH)	
MV	nein	nein	Bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben; liegen keine Listenwerte oder entsprechenden Schätzwerte vor, ist ein Gutachten zur Schadensermittlung erforderlich	Ja, Ausgaben für Tierkörperbeseitigung inkl. Transportkosten, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes, Ausgaben für die Begutachtung des Schadens durch einen anerkannten Sachverständigen bis zu einer Höhe von 1.000 €	FöRLWolf M-V unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf
NI	nein	Seit Notifizierung der RL staatliche Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, bis max. 30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Tierhalter unter Beachtung der Tierwertgrenze von höchstens 5.000 € je Tier. Bei Sonderfällen / Kulanzfällen (RL greift nicht) Ausgleich über De-minimis-Beihilfen bis max. 20.000 € in drei Steuerjahren	100 % des Tierwertes (durchschnittlicher Verkaufspreis, bei gekörten Böcken sowie bei Hirschen/Widdern tatsächliche Kaufbelege), ab 11.01.2019 100% der Tierarztkosten	Ja, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes einschließlich Kosten der Medikamente, Verluste durch Verwerfen, sowie Anfahrtkosten	Die Richtlinie Wolf wurde von der EU-Kommission notifiziert

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
NRW	nein	Nach Notifizierung der RL Wolf keine Obergrenze.	100 % des durch die zuständige Stelle amtlich ermittelten Marktwert der direkt durch Wolf getöteten Tiere, der später verendeten oder aus Tierschutzgründen getöteten Tiere, der Verluste durch Verwerfen	Ja, Tierarztkosten und Kosten für Medikamente, Sachschäden an Zäunen und Schutzvorrichtungen, Untersuchungskosten des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts, Gebühren der Tierwertermittlung	Förderrichtlinien Wolf und Änderungserlass unter https://wolf.nrw/wolf/de/management/foerderung
RP	nein	Bei der Entschädigung ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten; Obergrenze Jagdhunde 4.000 €	Schadenshöhe wird anhand der Schätztabelle der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz u.ä. durch die LWK auf Basis von aktuellen Werten ermittelt	Entschädigt werden auch Folgeschäden, die im Betrieb des Tierhalters entstanden sind (Zäune, Entsorgung der Tierkadaver)	Notifizierung und Förderrichtlinie in Bearbeitung
SH	nein	Die "Wolfsrichtlinie" des Landes Schleswig-Holstein wurde durch die EU-Kommission notifiziert. Zahlungen sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der ermittelten Höhe möglich (Billigkeitsleistungen)	Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. Zum Beispiel bei Schafen nicht der Zeitwert, sondern der bei Schlachtreife im Mittel erzielbare Wert	Tierarztkosten, die dem Angemessenheitsgrundsatz in Bezug auf fachliche und haushaltsrechtliche Überlegungen genügen, können zu 100 % erstattet werden	
SL	ja Bagatellgrenze von 300 €	max. 5.000 € bei Unternehmen greift die "De-minimis-VO"	die Entschädigungshöhe wird anhand der Schätztabellen der Tierseuchenkasse festgelegt	Ja, Kadaverbeseitigung, u.U. zerstörtes Zaunmaterial und wirtschaftlich vertretbare Tierarztkosten	

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
SN	nein	Nach Notifizierung der VwV Wolf durch EU keine De-Minimis-Obergrenze	Bei Hobbyhaltern und Nebenerwerbslandwirten durchschnittlicher Marktwert, bei Betrieben kann tatsächlicher Erlös aus letztem Jahresabschluss herangezogen werden	Ja, 100 % der Tierarztkosten und Arbeitskosten für Suche nach vermissten Tieren, durch Übergriff zerstörtes Weidematerial, kein zeitlicher Mehraufwand	
ST	nein	Maximaler Höchstbetrag auf 5.000 € pro Tier beschränkt; De-minimis-Grenze-200.000 € (in 3 Wirtschaftsjahren) für Nichtlandwirte; Landwirte fallen nicht unter die De-minimis-VO; Leistungen Dritter (Versicherungsleistungen, Spenden etc.) werden angerechnet	Der aktuelle Zeitwert; es erfolgt die Ermittlung des gemeinen Wertes auf Grundlage der RL der Tierseuchenkasse ST	Für die Entsorgung der Kadaver und Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres jeweils ohne Mehrwertsteuer	Keine Entschädigung des zeitlichen Mehraufwandes. Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu halten und Einhaltung von Mindeststandards zur Einzäunung sind umzusetzen
TH	nein	Keine De-minimis-Obergrenze für gewerbl. Tierhalter	100 % des Marktwertes des getöteten Tieres, Tierarztkosten bis zur Höhe des Marktwertes des verletzten Tieres, Tierarztkosten für Euthanasie verletzter Tiere, Sachschäden bis zur Höhe des Zeitwertes der beschädigten Sachen	Tierarztkosten bis zur Höhe des Marktwertes des verletzten Tieres, Tierarztkosten für Euthanasie verletzter Tiere, Sachschäden bis zur Höhe des Zeitwertes der beschädigten Sachen. Ab 31.07.2019: Verwerfungsschäden bei Schafen und Ziegen	Notifizierung der Richtlinie durch EU-Kommission am 31.07.2019 erfolgt (Aufhebung De-minimis-Obergrenze)

Literatur

- BfN (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegetieren vor dem Wolf. Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. BfN-Skripten 530. 14 S.
- DBBW (2020): Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2019. Download unter: <https://dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>.
- DBBW (2021): Wolfsterritorien in Deutschland 2019/20. URL: <https://dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>. Abgerufen am: 20.07.2021.
- Fachstelle Wolf (2021): Schadensstatistik. URL: <https://www.wolf.sachsen.de/schadensstatistik-4169.html>. Abgerufen am 20.07.2021
- Frank, J. & A. Eklund (2017): Poor construction, not time, takes its toll on subsidised fences designed to deter large carnivores. PLOS ONE. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0175211>
- Hartleb, K.-U., Hille, M., Butzeck, S., Eschholz, N., Vogel, C., Todt, K. & R. Kless (2017): Evaluation der Präventionsmaßnahmen in den Belziger Landschaftswiesen, Brandenburg, zur Verhütung von Wolfsübergriffen auf Rinder. Natur und Landschaftspflege in Brandenburg 26 (4): 18–29.
- Kaczensky, P. (1996): Large Carnivore – Livestock Conflicts in Europe. NINA Studie. Wildbiologische Gesellschaft München. 106 S.
- Kaczensky, P. (1999): Large carnivore depredation on livestock in Europe. Ursus 11: 59-72.
- Kamp, J. (2021): Management von Großkarnivoren am Beispiel des Herdenschutzes von Rindern. NuL 96 (1): 47-52.
- LAU (2018): Wolfsmonitoring in Sachsen-Anhalt. Bericht zum Monitoringjahr 2017/2018. 01.05.2017-30.04.2018. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Wolfskompetenzzentrum Iden. 86 S.
- LAU (2021): Gemeldete Schadensfälle an Nutztieren in Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2020. URL: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/nutztierrisse/rissstatistik-st/nutztierrisszahlen-2020/>. Abgerufen am 27.07.2021.
- Lfu (2021): Übersichtskarte und Tabelle Rissgeschehen 2020. URL: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/woelfe-in-brandenburg/schadensmanagement/gemeldete-nutztierschaeden-und-rissstatistik/>. Abgerufen am 12.05.2021.
- Linnell, J. D. C. & Cretois, B. (2018): Research for AGRI Committee – The revival of wolves and other large predators and its impact on farmers and their livelihood in rural regions of Europe, European Parliament, Policy Department for Structural and Cohesion Policies, Brussels.
- MELUND (2021): Wolf. Tabellen zu Tierrissen und Sichtungen in Schleswig-Holstein. URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Wolf_Tabelle.html. Abgerufen am 15.06.2021.
- NLWKN (2021): Nutztierschäden. Übersicht über die gemeldeten Schadensfälle von toten/eingeschlächterten, verletzten und verschollenen Nutztieren in Niedersachsen, bei denen der Wolf als möglicher Verursacher gemäß „Richtlinie Wolf“ vom Wolfsbüro geprüft wurde. URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wolfsburo/nutztierschaden_karten_und_tabellen/nutztierschaeden-174005.html. Abgerufen am 06.06.2021.

Weiterführende Literatur zum Thema

Reinhardt, I., Rauer, J., Kluth, G., Kaczensky, P., Knauer, F. & U. Wotschikowsky (2010): Synopse und Bewertung existierender Präventions- und Kompensationsmodelle. 55 S. - Kapitel 3 aus: Projektteam Rahmenplan Wolf. 2010. Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf. Final Report.

BfN (2017): Weidetierhaltung und Wolf – Herausforderungen und Empfehlungen. Neues aus dem Bundesamt für Naturschutz. Natur und Landschaft 92(9/10): 464– 465. Kostenlos verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/artenschutz/Dokumente/Weidetierhaltung_und_Wolf.pdf

BfN (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegetieren vor dem Wolf. Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. BfN-Skripten 530. 14 S.

Weiterführende Links zum Thema

Baden-Württemberg

Hinweise für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt-erhalten-und-foerdern/artenschutz/wolf/hinweise-nutztierhalter/>

Bayern:

Informationen zum Herdenschutz:

<http://www.lfl.bayern.de/herdenschutz>

Brandenburg:

Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber): <https://mlul.brandenburg.de/mlul/de/service/foerderung/natur/praevention-schaeden-wolf-biber/>

Informationen zum Mindeststandards beim Schutz von Weidetieren:

<https://mlul.brandenburg.de/mlul/de/service/foerderung/natur/schadensausgleich-woelfe/mindeststandards/>

Mecklenburg-Vorpommern:

Präventionsmaßnahmen und Fördermöglichkeiten:

<https://wolf-mv.de/schutz-vor-uebergreifen/>

Niedersachsen:

Informationen für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_landschaft/foerdermoeglichkeiten/richtlinie_wolf/richtlinie-wolf-129504.html

Nordrhein-Westfalen:

Förderrichtlinie Wolf:

<https://wolf.nrw/wolf/de/management/foerderung>

Ausleihe Herdenschutzset und Förderrichtlinie Wolf:

<https://wolf.nrw/wolf/de/management/herdenschutz>

Rheinland-Pfalz:

Wölfe und Nutztierhaltung:

<https://snu.rlp.de/de/projekte/woelfe/woelfe-und-nutztierhaltung/>

Stiftung Natur und Umwelt RLP & Bundesverband Berufsschäfer e.V. - Mit Strom gegen Wölfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=-ZKwvi76Em8&feature=youtu.be>

Sachsen:

Schutz von Nutztieren: Schadensvorbeugung / Hinweise zum Zaunaufbau / Förderung für den Herdenschutz:

<https://www.wolf.sachsen.de/schutz-von-nutztieren-4181.html>

Sachsen-Anhalt:

Wolfskompetenzzentrum Iden: Herdenschutzberatung:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/herdenschutz/>

Schleswig-Holstein

Beratung für Nutztierhaltende / Wolfspräventionsgebiete:

<http://www.wolfsbetreuer.de/wolf-und-nutztiere.html>

Präventionsgebiete:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Material_FAQ_Wolf/FAQ_Wolfspraeventionsgebiete.html

Thüringen:

Förderanträge Präventionsmaßnahmen / Schadensregulierung:

<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/wolf-luchs/foerderantraege-praeventionsmassnahmen-schadensregulierung/>

Informationen zum Herdenschutz:

<https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/kompetenzzentrum/herdenschutz>

International

Schweiz:

Informationen zu wolfsabweisenden Zäunen inklusive Informationsvideos:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/de/zaeune-weitere-schutzmassnahmen/zaeune/>

Informationen zu Herdenschutzhunden:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/menu/herdenschutzhunde/>

EU

Unterstützung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU und der Entwicklung des ländlichen Raums für Großkarnivoren (EU Common Agricultural Policy and Rural Development support for large carnivores):

https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/case_studies_sub_rural_development_programmes.htm

EU Large Carnivore Platform: Links zu verschiedenen Fallbeispielen (inklusive Herdenschutz), in denen Ansätze zur Verbesserung der Co-Existenz von Menschen und Großkarnivoren vorgestellt werden:

https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/case_studies.htm

YouTube Kanal mit Kurzvideos zur Co-Existenz zwischen Menschen und Großkarnivoren aus Europa:

<https://www.youtube.com/playlist?list=PLjzZGg0WiSQwFeIVi7AeQ70hRs7KNeGvX>

Übersicht über EU-LIFE Projekte zu Großkarnivoren, u.a. zum Thema Herdenschutz:

https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/life_projects.htm

Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download

aid Schriftenreihe „Sichere Weidezäune“:

https://www.gzsdw.de/files/1132_2016_sichere_weidezaeune_x000_1.pdf

VDE Broschüre „Leitfaden Elektrozaune – Herdenschutz gegen den Wolf“:

<https://www.vde.com/resource/blob/1975842/9628a8301e8cb8e15dfc5466554bec92/vde-spec-leitfaden-elektrozaeune---herdenschutz-gegen-den-wolf---download-data.pdf>

Niedersachsen:

NLWKN: Herdenschutz vor Wolfsübergriffen. Flyer:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolfsbue-ro/infomaterial/herdenschutz-vor-wolfsuebergreifen-153808.html

Sachsen:

Faltblatt „Förderung des präventiven Herdenschutzes“:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11635>

Broschüre „Umgang mit Herdenschutzhunden“:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11076>

Broschüre „Mit Wölfen leben. Informationen für Jäger, Förster und Tierhalter“:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11883>

Broschüre „Herdenschutzhunde und sichere Einzäunung“:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22816>

Broschüre „Schutzmaßnahmen vor dem Wolf“:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22053>

Sachsen-Anhalt:

Broschüre „Information für Halter von Nutztieren in Sachsen-Anhalt. Schutz von Nutztieren vor dem Wolf“:

<http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Information-Schutz-von-Nutztieren-vor-dem-Wolf-Sachsen-Anhalt.pdf>

Schleswig-Holstein:

Aktuelle Broschüre zum Herdenschutz in Schleswig-Holstein:

https://www.wolfsinfozentrum.de/mediapool/99/996877/data/FlyerHerdenschutz_SH.pdf

International:

CDPNews. Carnivore Damage Prevention News ist ein internationaler Newsletter (in Englisch, Nr. 19 und 20 auch in Deutsch), der sich mit den internationalen Erfahrungen zum Thema Herdenschutz und Großkarnivoren beschäftigt. Er erscheint derzeit zweimal jährlich. Download aller bisherigen Ausgaben unter:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/cdpnews/>

Abkürzungen

AID	infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V.
ALFF	Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BJV	Bayerischer Jagdverband
BUKEA	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
d.ö.R.	des öffentlichen Rechts
DBBW	Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf
EU	Europäische Union
E-Zaun	Elektrozaun
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
FöRi / FRL	Förderrichtlinie
GAK	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Förderinstrument der nationalen Agrarstrukturförderung)
Gr. BG	Große Beugereifer
HALM	Hessisches Programm für Agrarumwelt und Landschaftspflegemaßnahmen
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
HSH	Herdenschutzhunde
k.A.	keine Angabe
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt
LfULG	Sächsisches Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

LUA	Landesumweltamt / Landesuntersuchungsamt
LWK	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUEEF	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
MULE	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NI	Niedersachsen
NW / NRW	Nordrhein-Westfalen
RL	Richtlinie
RP / RLP	Rheinland-Pfalz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SKUMS	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen
SN	Sachsen
SNU	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
ST	Sachsen-Anhalt
StÄLU	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
TH	Thüringen
TLUBN	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UJB	Untere Jagdbehörde
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
ViehVV	ViehVerkV. Viehverkehrsverordnung

VwV	Verwaltungsvorschrift
VO	Verordnung
WWF	World Wide Fund for Nature